

ANPASSUNG DER VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDES- VEREINIGUNG GEMÄß § 87B ABS. 4 SGB V ZUR HONORAR- VERTEILUNG DURCH DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

BESCHLOSSEN AM 15. MAI 2019

MIT WIRKUNG ZUM 11. MAI 2019

I. ÄNDERUNG DES ÜBERSICHTSBLATTS DER LESEFASSUNG

1. In der Überschrift wird „1. April 2019“ ersetzt durch „11. Mai 2019“.

II. ÄNDERUNG VON TEIL F

1. In der Überschrift werden nach den Worten „beschlossen am 12. April 2016 mit Wirkung zum 1. April 2016“ die Worte eingefügt: „geändert am 15. Mai 2019 mit Wirkung zum 11. Mai 2019“.
2. Im ersten Absatz wird hinter dem ersten Satz eingefügt:
„Ebenso ist gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V der Behandlungsbedarf jeweils begrenzt auf ein Jahr um die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nummer 3 bis 6 SGB V genannten Leistungen basiswirksam zu bereinigen (Entbudgetierung).“
3. Umbenennung des bisherigen Aufzählungspunkts Nummer 10 in Nummer 11.
4. Aufnahme einer Nummer 10:
„Die Bereinigung aufgrund der Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V ist auf Arzzebene so umzusetzen, dass von der Bereinigung ausschließlich diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.“